



Sportstättenförderprogramm **„Moderne Sportstätte 2022“** des Landes Nordrhein-Westfalen

Oberhausen, den 16. September 2019



- I. Förderziele
- II. Zuwendungsrechtlicher Rahmen
- III. Laufzeit und Finanzvolumen
- IV. Antragsberechtigte
- V. Antragsvoraussetzung
- VI. Förderfähige Maßnahmen
- VII. Förderausschluss
- VIII. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- IX. Verfahrensablauf und Auswahl der Fördermaßnahmen
- X. Schematisches Ablaufdiagramm
- XI. EU-Beihilfe
- XII. Weiteres Verfahren



I. Förderziele

- Abbau des Modernisierungsstaus
- Energetische Sanierung
- Barrierefreiheit
- Digitale Modernisierung
- Geschlechtergerechtigkeit
- Unfallvermeidung und -vorbeugung



II. Zuwendungsrechtlicher Rahmen

- Ziel:

Möglichst geringer bürokratischer Aufwand für die ehrenamtlich geführten Sportorganisationen durch ein Höchstmaß an Verfahrensvereinfachung.

- Ergebnis:

- Festbetragsfinanzierung
- Bei Förderungen bis 1 Mio. Euro keine Anwendung des öffentlichen Vergaberechts (VOB)
- Keine „2-Monats-Verwendungsfrist“
- Frühzeitiger förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn
- Mittelbereitstellung ohne einzelnen Mittelabruf
- Einfacher Verwendungsnachweis



III. Laufzeit und Finanzvolumen

- 2019 – 2022
- Kein „Windhundverfahren“
- Zusätzlich zu den bestehenden Programmen rund 266,8 Mio. Euro (5-fache der Sportpauschale 2018) als Zuwendung an Sportorganisationen.
- Pauschale Zuordnung der Förderkontingente bezogen auf das Gemeindegebiet.



IV. Antragsberechtigte

- Sportorganisationen in Nordrhein-Westfalen, die am 15.10.2018 Mitglied in einem Stadt- / Kreissportbund oder einem Fachverband des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. waren.
- Bei Stellung des Förderantrages (Stufe 2) ist die Mitgliedschaft in einem Stadt- / Kreissportbund und einem Fachverband des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. nachzuweisen („Doppelmitgliedschaft“).
Achtung: Dies gilt nicht für Bünde und Verbände.
- Ausnahme:

Falls keine das Budget ausschöpfenden, förderfähigen Anträge im Gemeindegebiet vorliegen, sind auch Gemeinden, Sportvereine ohne Doppelmitgliedschaft oder gemeinnützige GmbHs im Einvernehmen mit dem örtlichen Bund antragsberechtigt.



V. Antragsvoraussetzung

- Die Sportorganisation ist Eigentümer der Sportstätte
oder
- Die Sportorganisation ist als Mieter oder Pächter
 - wirtschaftlicher Träger der Sportstätte (zuständig für „Dach und Fach“)

Der Sportverein ist vertraglich verpflichtet, die erforderlichen Dach- und Fachreparaturen am Nutzungsobjekt auszuführen. Hierunter fallen alle Substanz erhaltenen Bauleistungen wie z. B. Dacharbeiten, Fenstererneuerung, Fassadenarbeiten, Heizungs- bzw. Sanitärinstallationen u.s.w.

Kein Dach und Fach ist die vertragliche Verpflichtung zur Reinigung und Pflege des gesamten Nutzungsobjektes (Geräte, Außenanlagen und Einrichtungen wie Umzäunung, Tribünen etc).

und

- der Miet- oder Pachtvertrag muss noch mindestens zehn Jahre Bestand haben.



VI. Förderfähige Maßnahmen

- Modernisierung, Instandsetzung, Sanierung, Ausstattung, Erweiterung und Umbau von Sportstätten und Sportanlagen unter besonderer Berücksichtigung einer energetischen Ertüchtigung, notwendiger baulicher Sicherheitsmaßnahmen, Geschlechtergerechtigkeit, der digitalen Modernisierung und der Herstellung von Barrierefreiheit (-armut).
- Ersatzneubau, wenn dies im Vergleich mit einer Bestandsanierung die wirtschaftlichere Variante ist.
- Begleitende, sportfachlich notwendige Infrastruktur wie zum Beispiel Unterkünfte, Verpflegungseinrichtungen, Schulungs- und Aufenthaltsräume, Geschäftsstellen sowie Zuschauereinrichtungen.



VII. Förderausschluss

- Profi-Sportvereine
 - 1. bis 3. Liga Fußball;
 - in der Regel 1. Liga zum Beispiel Basketball, Eishockey, Handball, Volleyball, Tennis u.a. (Einzelfallprüfung)
- Kauf von Sportstätten / -anlagen
- Maßnahmen an Sportanlagen/Bädern auf dem Schulgelände sind von der Förderung ausgeschlossen (Abgrenzung zu „Gute Schule 2020“ und zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes).
- Kunststoff-Granulat auf Kunstrasenplätzen
- Umschuldung



VIII. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Cluster 1*: Förderhöhe 10.000 bis 100.000 Euro
Fördersatz: 50 bis 90 Prozent
* Bagatellgrenze 10.000 € und nach Einzelfallprüfung ggf. bis zu 100 % Förderung
- Cluster 2: Förderhöhe 100.001 bis 1.000.000 Euro
Fördersatz: 50 bis 85 Prozent
- Cluster 3 : Förderhöhe mehr als 1.000.000 Euro
Fördersatz: 50 bis 80 Prozent
- Die Förderhöhe muss je Maßnahme grundsätzlich mindestens 50 Prozent betragen, um die Förderung/Beteiligung des Landes deutlich zu machen.
- Der verbleibende Eigenanteil der Sportorganisation kann auch durch die Kommune, über das Bürgerschaftsprogramm des Landes und/oder durch bürgerschaftliches Engagement als Eigenleistung erbracht bzw. finanziert werden.



IX. Verfahrensablauf und Auswahl der Fördermaßnahmen

1. Stufe

- Projektentwürfe und Kostenplanungen der Sportorganisationen im Gemeindegebiet werden dem SSB bzw. dem GSV oder dem SSV übersandt. Den Kreissportbünden obliegt für die GSV oder die SSV bei diesem Prozess eine koordinierende und ggf. unterstützende Rolle.
- Falls kein GSV /SSV existiert, werden die Unterlagen unmittelbar dem KSB übersandt.
- Erstellung eines mit den Sportorganisationen abgestimmten priorisierenden Gesamtkonzeptes zur Verwendung des Förderbudgets im Gemeindegebiet (Förderempfehlung).
- Herstellung des Benehmens (Stellungnahme) mit der jeweiligen Gemeinde im Sinne einer zukunftsorientierten Sportstättenentwicklungsplanung.
- Vorlage des priorisierenden Gesamtkonzeptes (Förderempfehlung) unter Beifügung aller Anträge der Sportorganisationen bei der Staatskanzlei.

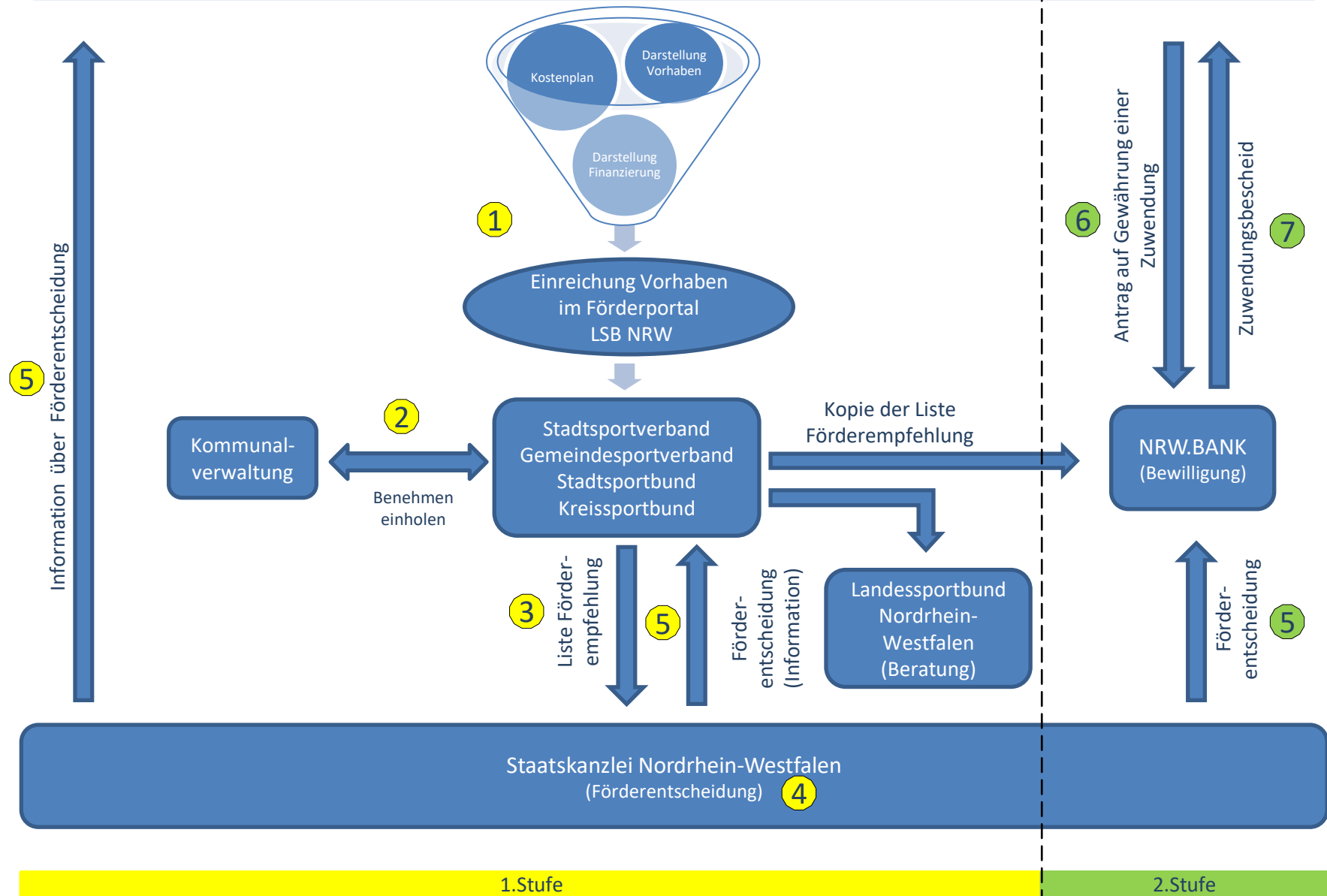


IX. Verfahrensablauf und Auswahl der Fördermaßnahmen

2. Stufe

- Förderentscheidung durch die Staatskanzlei
- Förderinformation an die Sportorganisation durch die Staatskanzlei
- Freischaltung des Zuwendungsantrages auf dem Förderportal des Landessportbundes NRW e.V.
- Erstellung eines Zuwendungsantrages an die NRW.BANK als Bewilligungsbehörde durch die Sportorganisation.
- Zuwendungsbescheid an die Sportorganisation durch die NRW.BANK
- Automatisierte Bereitstellung der 1. Zuwendungsrate

Sportvereine





XI. EU-Beihilfe

- Förderungen bis zu 200.000 Euro an Sportorganisationen werden unter Beachtung der „De-minimis-Beihilfe“ der EU gewährt.
- Förderungen über 200.000 Euro an Sportvereine unterliegen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der EU.



XII. Weiterer Verfahrensablauf

- ab sofort
Abstimmungsprozess innerhalb der örtlichen Sportorganisationen unter Einbindung der Sportvereine und Sportverbände.
- ab 15.09.2019
Jeweils zwei dezentrale Informationsveranstaltungen in den fünf Regierungsbezirken bis zum 16. Oktober 2019.
- ab 1.10.2019
Freischaltung des Moduls „Moderne Sportstätte 2022“ auf dem Förderportal des Landessportbundes.
- ab 1.11.2019
Freischaltung der Antragsplattform der NRW.BANK